



Richtlinie zum Förderprogramm “Klimaschutzfond Olfen“

Mobilität



Erneuerbare
Energien

Klimafolgen-
anpassung &
Biodiversität



Energetische
Sanierung



Konsum

Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?	2
2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?	3
3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?	4
3.1 Mobilität	5
3.2 Erneuerbare Energien	7
3.3 Klimafolgenanpassung und Biodiversität	8
3.4 Energetische Sanierung	10
3.5 Konsum	11
4. Allgemeine Förderbestimmung	12
4.1 Was ist zu beachten	12
4.2 Was wird NICHT gefördert?	13
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?	14
5.1 Antragsstellung – Wie und wann stelle ich einen Antrag?	14
5.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?	14
5.3 Pflichten des Antragstellers – Was muss ich beachten?	15
6. Maßnahmen-Umsetzung, Nachweise und Auszahlung	16
7. Ausschluss des Rechtsanspruchs	17
8. Datenschutz	18
9. Ansprechpersonen	19
10. Inkrafttreten	19

Hinweise zum Gendern: Um die Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutzfond Olfen“ möglichst lesefreundlich zu gestalten, wird das sog. „generische Maskulinum“ verwendet. Diese verkürzte Sprachform wird geschlechtsneutral genutzt und beinhaltet keine Wertung.

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

Die Stadt Olfen treibt seit vielen Jahren aktiv den Bereich Klimaschutz voran. Im Jahr 2015 wurde ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt und damit auch ein Klimaschutzmanagement etabliert. Ein ausführlicher Maßnahmenkatalog gibt der Klimaschutzarbeit Struktur und eine Übersicht des städtischen Potenzials um die THG-Emissionen zu verringern.

Im Dezember 2022 wurde die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes und damit ein überarbeiteter Maßnahmenkatalog vom Rat der Stadt Olfen beschlossen. Ein wichtiger Teil des Maßnahmenkatalogs umfasst die Bürgerschaft und die Einsparpotenziale in den Bereichen Mobilität, erneuerbare Energie, Klimafolgenanpassung und Biodiversität, energetische Sanierungen sowie Konsum.

Es ist sehr wichtig, dass alle Bürger sowie andere Akteure beim Klimaschutz mithelfen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten. Mit dem Förderprogramm »Klimaschutzfond Olfen« möchte die Stadt dieses persönliche Engagement unterstützen.

Die Ziele der Stadt Olfen sind:

- Mehr Beteiligung der Bürger am lokalen Klimaschutz
 - » Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.«
- Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Stadt Olfen
 - » Die Stadt verfolgt bereits viele Maßnahmen und Projekte, allerdings braucht es die Unterstützung aller Olfener Bürger, um die Ziele erreichen zu können – Klimaschutz geht nur gemeinsam! «
- Förderung einer alternativen und klimafreundlichen Mobilität
- Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, indem auch Mieter die Umsetzung von Kleinmaßnahmen (z.B. Balkonkraftwerke) förderberechtigt sind
- Papiervermeidung durch digitale Antragstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung
- Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen
 - » In Olfen und der näheren Umgebung gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. «

2. Wer kann Anträge stellen?

- Bürger mit Erstwohnsitz in Olfen
- Mieter und Eigentümer von Immobilien in Olfen
- Insgesamt alle volljährigen Privatpersonen aus Olfen
- Keine Unternehmen und Institutionen

3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?

Es werden Maßnahmen aus den folgenden Handlungsfeldern gefördert:



3.1. Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten nur einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Im Gegenteil sind die Spritverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größere Fahrzeuge stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100%. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist »Ok Power« oder »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umweltverbände« oder »TÜV Süd« oder »TÜV Nord« – Geprüfter Ökostrom«. Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragsstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis durch Auszug aus dem Marktstammdatenregister.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-Bike/ Pedelec	25% max. 350€	- Ersatz regelmäßig stattfindender Fahrten, die sonst mit dem PKW zurückgelegt wurden - Nur Kauf-Verträge (Bei Leasing ist nur der Ablösekauf förderfähig)	- Rechnung Kauf - Antragsteller hat noch keine andere Förderung für das E-Bike erhalten
Lasten- fahrrad (mit und ohne Motor)	25% max. 1000€ pro Haushalt (ohne Nachweis Abschaffung Auto) 50% max. 2000€ pro Haushalt (nur mit Nachweis Abschaffung Auto)	- Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren - Zugelassenes Gesamtgewicht mind. 50 kg zusätzlich zum:r Fahrer:in	- Rechnung Kauf - Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale) - Bericht + Fotos - Bei Abschaffung des Autos: Nachweis, Motivations- und Erfahrungsbericht
E-Lade- Station/ Wallbox	25% max. 300€ pro Objekt	- Ausschließliche Förderung des Endgerätes - Für Ein- und MF-Häuser mit mind. 2 Wohnparteien - Für Garagenhöfe - Nicht förderungsfähig: Bereitstellung des Zugangs der Stromversorgung	- Rechnung Kauf - Bericht + Foto

Fahrrad- Anhänger (Lastentransport oder Kinderbeför- derung)	25% max. 200€ pro Objekt	• Serienmäßig konzipierte Anhänger für Fahrräder und Pedelecs • Zuladung mind. 40 kg • Nicht förderfähig sind Eigenbauten	• Rechnung Kauf • Bericht + Foto
E-Roller (E-Scooter „Kleinst-Roller“ sind nicht förderfähig)	25% max. 500€ pro Objekt	• Rein elektrisch betrieben	• Rechnung Kauf • Bericht + Fotos

3.2. Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend und nachzuweisen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Balkonkraftwerk	50% max. 200€ pro Haushalt	Max. Leistung 800W	- Rechnung Kauf - Bilder + Bericht - Auszug aus dem Marktstammdatenregister
Heizung & Warmwasser-bereitung (z.B. Umstellung auf Pellets, Solarthermie, Wärmepumpe)	25% max. 500€ pro Haushalt	- Gilt nicht für Neubauten - Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen - Bei Hybrid-Heizungen wird der „Anteil zur Erzeugung erneuerbarer Energie“ der Anlage gefördert - Biomasse-Heizungen: Befeuert mit Material aus heimischen Quellen und Wirkungsgrad mind. 80% - Kein Zuschuss, wenn eine gesetzliche Pflicht zur Umrüstung besteht	- Rechnung Fachbetrieb - Bericht + Fotos für Internetpräsentation - Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z. B. Ökostrom

3.3. Klimafolgenanpassung & Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung, bei der man mit vielen Maßnahmen – auch im Kleinen – viel Positives bewirken kann.

Maßnahmen	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Flächenent-siegelung	30% max. 1000€ pro Objekt	• Fläche größer 12m² • Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abfluss-wirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln	• Bericht + Fotos • Rechnung Fachbetrieb oder Rechnung Sachkosten • Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) • Abflusswirksam-keit nicht mehr vorhanden
Umstellung auf wasserdurchlässi ge Pflasterung	30% max. 500€ pro Objekt	• Fläche min. 12 m² • Pflaster sowie Untergrund müssen wasserdurchlässig sein • Die Abflussfähigkeit muss sich verbessern • Die Neuanlage von Pflasterung auf bisher unbefestigten Flächen ist nicht förderfähig	• Bericht + Fotos für Internetpräsen-tation • Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) • Rechnung Fachbetrieb oder Rechnung Sachkosten
Regenwasser-Nutzung	30% max. 500€ pro Objekt	• mindestens 2m³	• Bericht + Fotos für Internetpräsen-tation • Rechnung Fachbetrieb oder Rechnung Sachkosten
Dach- & Fassaden-begrünung	30% max. 1000€ pro Objekt	• Fläche größer 12m² • mindestens als extensive Dachbegrünung • Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen • Zwei baulich zusammenhäng-ende Carports gelten als »ein Objekt«	• Bericht + Fotos für Internet-präsentation • Rechnung Fachbetrieb oder Rechnung Sachkosten • Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)

Gartengestaltung	Heimische Bepflanzung: 30% max. 300€	• Zusammenhängen • -de Fläche von mindestens 10 m² • Fläche ist bisher dominiert von Steinen/Kies o. ä. Materialien, die sich stark aufheizen	• Rechnung Fachbetrieb oder • Rechnung Sachkosten • Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) • Bericht + Fotos
	Obstbäume: 30% max. 1000€	• Einsatz von heimischen und /oder insektenfreundlichen Pflanzen, Bäumen und Sträuchern	
Anlegen von Blühflächen	Regio-Saatgut wird gestellt; Abholung im Bürgerbüro	• Nur für Grundstücke im Innenbereich • Keine Antragsstellung nötig	• Bericht + Fotos für Internetpräsentation

Beispiele für Baumpflanzungen:

Apfelsorten: Alkmene, Boskoop/Roter Boskoop, Carola, Discovery, Dülmener Rosenapfel, Finkenwerder Prinzenapfel, Gelber Münsterländer Borsdorfer, Goldparmäne, Gravensteiner, Holsteiner Cox, Jakob Lebel, Klarapfel, Prinzenapfel, Rote Sternrenette, Winterglockenapfel

Birnsorten: Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butterbirne, Köstliche von Charneu, Vereinsdechantsbirne, William Christbirne

Pflaumensorten: Bühler Frühzwetsche, Große Grüne Reneklode, Hauszwetschge, Mirabelle von Nancy

Kirschsorten: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneider Späte Knorpelkirsche

Baumarten (groß): Buche, Eiche, Esche, Birke, Hainbuche, Vogelkirsche, Silberweide, Roterle, Schwarzpappel

Baumarten (klein): Salweide, Feldahorn, Traubenkirsche, Baumhasel, Eberesche

3.4. Energetische Sanierung

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine »Wärmewende« und eine »Bauwende«.

Maßnahmen	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster & Türen	100€ pro Fenster 200€ pro Tür Insgesamt max. 500€ pro Objekt	- Gilt nur für Bestandsobjekte - Fenster: U-Wert 0,95 W/(m²K) - Türen: Ud-Wert: 1,3 W/(m²K) - Gilt nur für Türen, die beheizte Gebäudehülle/beheizte Wohnung abgrenzen - Balkon-/Terrassentüren zählen als Fenster	- Rechnung Fachbetrieb - Aus der Rechnung müssen die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich sein
Dämmung	30% max. 1500€ pro Objekt	- Nur für Bestandsobjekte - Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: 0,24W/(m²K), Außenwand gegen Erdreich: 0,25W/(m²K), OGD und Dach: 0,20W/(m²K), Kellerdecke und Boden gegen Erdreich 0,30W/(m²K), Innenwand: 0,30W/(m²K), Innenwand aus Glas: 1,2W/(m²K). Bei Einblasdämmung gilt abweichend: 0,040 W/(m²K) als Mindestwert zur Wärmeleitfähigkeit des Einblasmaterials - Nur Förderung von Dämmstoffen, die nachwachsend, mineralisch oder recycelt sind - Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte	- Bericht + Fotos - Rechnung Fachbetrieb - Nachweis U-Werte/ Wärmeleitfähigkeit: Entweder in der Rechnung oder ergänzender Fachunternehmererklärung explizit benannt oder indirekter Nachweis via Fördermittelnachweis der KfW - Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten
Hydraulischer Abgleich	50% max. 250€	Durchführung eines Fachbetriebs	Rechnung des Fachbetriebs
Thermischer Abgleich	30% max. 300€	Durchführung eines Fachbetriebs	Rechnung des Fachbetriebs
Heizungspumpentausch	Pauschal 100€ pro Pumpe	- Gilt nur für den Heizungspumpentausch für Bestandsanlagen - Einbau durch Fachbetrieb	Rechnung des Fachbetriebs

3.5. Konsum

Der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Tipps und Tricks zum »nachhaltigen Konsum« bieten z. B. die Plattform »Utopia« (utopia.de) und der Leitfaden des UBA (umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundlich-leben-worauf-es-ankommt).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Reparatur von Großgeräten (Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Geschirrspüler, Waschmaschine, Herd, Ofen ...)	50% max. 150€ pro Haushalt	- Energieeffizienzklasse mindestens A - Für Geräte, die vor 2021 beschafft wurden, gelten die Energieeffizienzklassen bis 2020 A** usw.	- Rechnung Kauf - Foto des Gerätes - Nachweis Typbezeichnung des Gerätes - Nachweis Energieeffizienzklasse des Gerätes (z.B. Foto des Aufklebers oder Rechnung)
Anschaffung energie-sparender Haushaltsgroßgeräte (Kühlschrank, Tiefkühltruhe, Geschirrspüler, Waschmaschine, Herd, Ofen ...)	pauschal 100€	- Max. 1 Gerät pro Haushalt pro Jahr - Anschaffung von ausschließlich energiesparenden Geräten der Energieeffizienzklasse A - Nachweis über Entsorgung eines Altgerätes	- Rechnung Kauf - Foto des Gerätes - Nachweis Typbezeichnung des Gerätes - Nachweis Energieeffizienzklasse des Gerätes (z.B. Foto des Aufklebers oder Rechnung) - Nachweis über Entsorgung eines Altgerätes
Stoffwindeln	pauschal 100€	- Kind im Windelalter (bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) - Förderung maximal 3 Jahre	- Rechnung Kauf - Oder Nachweis Vertrag mit Windelservice

4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1. Was ist zu beachten?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 2.500 Euro pro Jahr pro Haushalt.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden. Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 1.1.2020 errichtet wurden.

Die entstandenen Kosten laut Beleg können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die »entstandenen Kosten laut Beleg« anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie und/oder ein Nachweis gefordert werden gilt:

Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der

Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen, muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind für den Bereich Mobilität nicht möglich. Die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Olfen begrenzt. Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.01.2023 umgesetzt wurden. Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich.

Damit ein Antrag im aktuellen Haushaltsjahr noch abgewickelt werden kann, müssen alle Unterlagen bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vorliegen. Sofern nicht alle Unterlagen vorliegen, werden die Förderanträge abgelehnt.

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen sowohl städtische Haushaltsmittel als auch Gelder aus der Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4.2. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragsteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Zu Kap. 3.4 „Baumpflanzungen“: Bäume werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 70 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist/sind.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Wie stelle ich einen Antrag?

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular gestellt werden: <https://stadtolfen-antragsportal.chayns.net/>

Die dazugehörigen Nachweise müssen per Scan oder Foto an klimaschutzfond@olfen.de geschickt werden. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Olfen auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

5.2. Wann stelle ich einen Antrag?

Im Regelfall erfolgt die Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme einschließlich der Begleichung der Schlussrechnung durch den Antragsstellenden. Die Förderung ist in diesem Sinne ein „Rechnungszuschuss“.

Nach Umsetzung der Maßnahme sind die Rechnungen und ggf. weitere Nachweise per E-Mail einzureichen.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die den

Bestimmungen dieser Förderrichtlinie entspricht.

Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig bei der Stadt Olfen vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann.

5.3. Wie geht es weiter?

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.

Wenn Anträge bis zum 30.11. nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, können diese im laufenden Jahr nicht mehr bearbeitet werden und die Stadt Olfen kann diese Förderanträge ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Klimaschutzmanagerin der Stadt Olfen schnellstmöglich übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsteller zunächst entsprechend informiert.

Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z.B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsteller zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert. Nach Bewilligung der Förderung, erhalten die Antragsteller von der Stadt Olfen, per Mail oder postalisch den Zuwendungsbescheid.

Dieser Zuwendungsbescheid ist vom Antragsteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.4. Was muss ich beachten?

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.

Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, darf nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem zukünftigen Eigentümer die im Anhang befindliche und nach Abschluss der Förderung postalisch zugesendete Zuwendungsbescheid inkl. der Verpflichtungen innerhalb der Bindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Olfen dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Stadt Olfen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

6. Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

Umsetzung der Maßnahmen

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z.B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die dafür durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Nachweise

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

Alle Nachweise sind als Scan/Foto an klimaschutzfond@olfen.de zu schicken. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller nicht möglich ist.

Auszahlung der Zuschüsse

Pro Haushalt und Jahr werden maximal 2.500 € ausgezahlt.

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Olfen behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in dem Zuwendungsbescheid innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen

wird. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist.
- Der „Zuwendungsbescheid“ mit den darin formulierten Bedingungen für die Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutzfond Olfen“ wurde unterschrieben und postalisch oder per Scan/Foto an klimaschutzfond@olfen.de zurückgeschickt.

Die Stadt Olfen versendet dieses Schreiben per Mail oder postalisch nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutzfond Olfen“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln sowie aus Mitteln der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ des Landes.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt Olfen berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept führt oder geführt hat.

8. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnnehmer ein, dass die Stadt Olfen seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen, sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet.

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Der Fördermittelnnehmer verpflichtet sich, bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung »Bericht + Fotos für Internetpräsentation«

beinhalten, jeweils einen Gastbeitrag zu schreiben und – sofern vorhanden – Bilder zur Verfügung zu stellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können.

Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Olfen sind zulässig.

Der Fördermittellempfänger räumt somit der Stadt Olfen Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein. Die Stadt Olfen berichtet gegenüber der Kommunalpolitik und der Öffentlichkeit über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Olfen: www.olfen.de/datenschutz

9. Ansprechperson

Jana Temiz

Klimaschutzmanagerin der Stadt Olfen

Kirchstraße 5

59399 Olfen

Tel.: 02595 – 389-9611

E-Mail: temiz@olfen.de / klimaschutzfond@olfen.de

10. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen.

Die Richtlinie ist gültig, solange der Rat der Stadt Olfen keine Änderungen beschließt und die Fördermittel nicht ausgeschöpft sind. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Stadt Olfen hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter <https://stadtolfen-antragsportal.chayns.net/> bereit.

Olfen, den

Der Bürgermeister
